

# Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: „Angemessene Unterkunft“

**Gesamtpunktezahl: 90** (90 = Minuten; alle Angaben *nur Richtwerte!*)

**Gesamtpunktezahl: 90**

## **Fall A ca. 27 Punkte (30%)**

Die Muslimin Fatima und der katholische Johannes lernten sich 2008 kennen und verliebten sich sofort ineinander. 2009 wählten die beiden ihr Familienglück mit der Geburt ihres Sohnes, Noah, den Johannes bereits vorgeburtlich anerkannt hatte, komplett. Trotz des Zuwachses ihrer kleinen Familie blieben die beiden unverheiratet.

Nach verschiedenen Differenzen kam es im September 2012 zum endgültigen Zerwürfnis. Unter anderem konnten sie sich nicht darauf einigen, welche religiöse Erziehung dem Jungen zukommen sollte. Während Johannes sich eine christliche Taufe für seinen Sohn wünscht, lehnt Fatima dies strikt ab. Der Junge sei als ihr Sohn Muslim und solle so erzogen werden.

1. Wie ist die Rechtslage in Bezug auf die religiöse Erziehung von Noah nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten? **(ca. 7 Punkte)**

Johannes bezog inzwischen eine eigene Wohnung, wobei sich die beiden einigten, dass Noah bei der Mutter wohnen bleibt. Schliesslich erfährt Johannes, dass Fatima „hinterrücks“ den Sohn auf den islamischen Namen Mohammed „umbenannt“ hat und zudem mit dem Gedanken spielt, den Jungen beschneiden zu lassen. Johannes bittet die KESB zu verhindern, dass die Kindsmutter irreversible Tatsachen schaffe, die geeignet seien, das Kindeswohl zu gefährden. Zumal für eine Beschneidung keine medizinische Indikation bestehe.

2. Welche Anordnungen / Entscheide würden Sie als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor diesem Hintergrund treffen? (Begründen Sie) **(ca. 12 Punkte)**
3. Welche Rechtsbehelfe stehen dem Vater und der Mutter zu, falls sie mit dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einverstanden sind? **(ca. 8 Punkte)**

## Fall B ca. 36 Punkte (40%)

Nach der in Deutschland erfolgten Scheidung von Raoul Gislers Eltern zog der Vater, F. Gisler, Hals über Kopf in die Schweiz, während die Mutter, P. Kistler, in Deutschland verblieb. Den Eltern war das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen worden, wobei die Obhut der Mutter zugeteilt wurde. Zwischen Mutter und Sohn kam es in den Monaten nach der Scheidung zu einem heftigen Streit. Der 17-jährige Raoul beschloss daher kurzerhand, seinem Vater in die Schweiz nachzureisen und weigert sich zur Mutter nach Deutschland zurückzukehren. Der Vater meldet den Jungen beim Einwohneramt an und schickt ihn auf das nahegelegene Gymnasium. Die Mutter zeigt ihren Mann wegen „Kindesentführung“ an.

1. Wie ist der Beziehungs- und Betreuungskonflikt unter dem Aspekt der gemeinsamen elterlichen Sorge nach schweizerischem Recht seit dem 1. Juli 2014 zu regeln? (ca. 8 Punkte)

Im Gymnasium tut sich Raoul schwer mit der sozialen Eingliederung. Er fällt insbesondere damit auf, dass er andere Klassenkameraden bestiehlt und in Schlägereien verwickelt ist.

Im August 2013 wurde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zugetragen, dass der Vater als Erziehungs- und Disziplinarmaßnahme das Taschengeld gestrichen hat und seinem Sohn nicht genügend finanzielle Mittel für Lehrbücher sowie zur Mittagsverpflegung in der Schulmensa zur Verfügung stellt. Im Weiteren droht der Vater seinem Sohn mit der Versetzung in die Sekundarschule. Raoul leidet zunehmend unter den Drohungen seines Vaters. Schliesslich zeigt F. Gisler seinen Sohn an, weil der im Kampfsport erprobte Raoul „mit Kampfsportgriffen“ auf ihn losgegangen sei und einen Nachbarsjungen bedroht haben soll.

Aufgrund weiterer Eskalationen errichtet die KESB für Raoul eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB. Der Beistand erhält den Auftrag:

- a) sich um die persönlichen Belange von Raoul zu kümmern
- b) und das Kindsvermögen zu verwalten.

Raoul sowie seine Eltern, die beide nach wie vor das gemeinsame Sorgerecht ausüben, sind empört über die Massnahme. Der Vater macht geltend, dass sein Sohn keinen Beistand braucht. Raoul sei urteilsfähig und in der Lage, seine Angelegenheiten, bei denen es sich im Übrigen nur um „Alltäglichkeiten“ handle, selbst zu regeln. Die Mutter argumentiert, dass sie als Inhaberin des Sorgerechts die Angelegenheiten von Raoul regeln könne und deshalb eine Beistandschaft nicht notwendig sei.

Unter der Voraussetzung, dass vorliegend die schweizerischen Instanzen zuständig sind:

2. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Bezugnahme auf die vorgebrachten Argumente? (ca. 14 Punkte)

Unter der Annahme, dass die angerufene Instanz den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vollumfänglich schützt:

3. Welche Vorkehrungen hat der Beistand im Rahmen seines Auftrages zu treffen in Bezug auf die Sicherstellung der materiellen Versorgung von Raoul? (ca. 14 Punkte)

### **FALL C ca. 27 Punkte (30%)**

Die 5-jährige Jenny lebt mit ihren Eltern Herr und Frau Wolgemuth zusammen in einer kleinen, engen 3-Zimmerwohnung und besucht den Kindergarten. Jennys Vater verdient als Gabelstapelfahrer gerade soviel, um das existenzrechtliche Minimum der Familie zu sichern. Jennys Mutter kümmert sich um Jenny und besorgt den Haushalt. Den wissbegierigen Fragen von Jenny begegnen die Eltern, wenn ihnen selbst die Antworten fehlen, mit Phantasie und Liebe. Beide Elternteile weisen erhebliche Leseschwächen auf, so dass allein schon das Vorlesen aus einem Märchenbuch nur sehr mühsam und stockend erfolgt. Der Vater behilft sich mit Erzählen von selbsterfundenen Geschichten, die Jenny über alles liebt.

Bei einem Routinebesuch stellt der Hausarzt, Dr. Wohlrabe, fest, dass Jennys Wissensstand im Vergleich zu anderen, gleichaltrigen Kindern weit zurückliegt.

1. Kann, darf oder muss Dr. Wohlrabe eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen?  
(ca. 5 Punkte)

Die KESB befindet nach Anhörung der Eltern, dass die Eltern nicht in der Lage sind, Jenny eine „angemessene“ Erziehung angedeihen zu lassen und entzieht das Sorgerecht gemäss Art. 311 ZGB mit sofortiger Wirkung. Als Beistand setzt die KESB Herrn Ludwig als Vormund des Kindes mit allen Rechten und Pflichten eines gesetzlichen Vertreters ein.

2. Wie ist das Vorgehen der KESB rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie ihre Antwort insbesondere im Hinblick auf die wichtigsten Rechtsprinzipien, die im Kinderschutz Anwendung finden. (ca. 10 Punkte)

Herr Ludwig holt Jenny in Begleitung der Polizei im Kindergarten ab und bringt sie beim Ehepaar Reinschild unter. Das ungewollt kinderlos gebliebene Ehepaar lebt in wohl situierten Verhältnissen. Frau Reinschild ist Sozialpädagogin und findet sofort einen Draht zu Jenny. Auch Herr Reinschild verbringt neben seiner Arbeit als Dozent an der Fachhochschule für Angewandte Linguistik viel Zeit mit Jenny. Trotzdem fragt Jenny immer wieder nach „Mama und Papa“.

Herr Ludwig weigert sich, den leiblichen Eltern Auskunft über den Aufenthaltsort ihrer Tochter zu geben und verbietet ihnen jede Kontaktaufnahme zu Jenny. Seine Haltung begründet der Beistand damit, dass der Beziehungsaufbau in der Pflegefamilie nicht gefährdet werden dürfe. Er sehe das Kindeswohl in Gefahr, weil der Kontakt zu ihren Eltern das Mädchen in einen tiefen Loyalitätskonflikt stürzen könne.

3. Welche Rechte stehen den leiblichen Eltern und Jenny im Rahmen des entzogenen Sorgerechtes zu? (ca. 7 Punkte)
4. Wie können sie ihre Rechte durchsetzen? (ca. 5 Punkte)